

Bootshafen

37.11.00

Gemeinderatsbeschluss



**Benützungsreglement
für den Clubraum im Hafengebäude
vom 21.05.2001**

Benützungsreglement für den Clubraum im Hafengebäude

vom 21. Mai 2001

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 6 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 23.8.1979 (sGS 151.2) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung vom 28.8.1984 für die Benützung des Clubraumes im Hafengebäude folgendes Reglement:

1. Einführung

- 1.1 Eigentümerin des Hafengebäudes im Steinacher Bootshafen ist die Politische Gemeinde Steinach.
- 1.2 Beim Erweiterungsbau des bestehenden Hafengebäudes hat die Eigentümerin ein Clubraum mit den entsprechenden Zusatzräumen verwirklicht.
- 1.3 Der Gemeinderat überträgt die Organisation und teilweise die Verwaltung der Hafenkommision (abgekürzt HK).
- 1.4 Die Interessen der Hafенлиегer vertritt die Hafенvereinigung Steinach (abgekürzt HVS).

2. Zweck des Clubraumes

- 2.1 Vereinsanlässe der HVS, die im Jahresprogramm vorgesehen sind, können im Clubraum stattfinden.
- 2.2 Gäste die mit ihren Booten im Hafen liegen, haben die Möglichkeit, sich im Clubraum aufzuhalten.
- 2.3 Der Clubraum dient als Treffpunkt der HVS-Mitglieder und ihrer Gäste.
- 2.4 Für andere Wassersportvereine, die sich vorangemeldet haben, kann der Clubraum als Treffpunkt dienen. Mit Ausnahme der Monate Juli und August kann er auch reserviert werden.
- 2.5 Steinacher Vereine können den Clubraum für einmalige Anlässe mieten (ausgenommen Monate Juli und August).
- 2.6 HVS-Mitglieder können den Clubraum für einmalige Anlässe mieten (ausgenommen Monate Juli und August).
- 2.7 Privatpersonen aus Steinach können den Clubraum für einmalige Anlässe mieten. (ausgenommen Monate Juli und August).

3. Zutritts-Regelung

- 3.1 Grundsätzlich vergibt und überwacht die HK das Zutrittsrecht zum Clubraum.
- 3.2 Die Vergabe des Zutrittsrechtes kann an den Hafenmeister und in der Folge an die HVS delegiert werden.
- 3.3 Der Hafenmeister und die HVS erstellen einen Jahres-Belegungsplan. Die HVS bestimmt einen Clubhaus-Obmann als Verbindungsperson zu Hafenmeister und HK.
- 3.4 Das Zutrittsrecht über im Jahres-Belegungsplan nicht besetzte Daten vergibt der Hafenmeister.

3.5 Bei Abwesenheit des Hafенmeisters vergibt der Clubhaus-Obmann das Zutrittsrecht.

4. Bewirtung

4.1 Im Clublokal besteht kein Konsumationszwang.

4.2 Der Hafенmeister ist für die Bewirtung zuständig.

4.3 Bei Abwesenheit des Hafенmeisters kann aus Beständen der HVS bewirtet werden.

4.4 Bei im Belegungsplan festgeschriebenen HVS-Anlässen muss vermerkt werden, ob die Bewirtung durch die HVS erfolgt.

4.5 Der jeweilige Gastgeber hat im Clubraum sowie dessen Umgebung für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

5. Reinigung

5.1 Grundsätzlich ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung der benutzten Räume zuständig.

5.2 Die Reinigungs-Kontrolle und Verantwortung obliegt dem Zutrittsrecht vergebendem Organ.

5.3 Die periodische Grundreinigung wird durch die HVS geleistet.

6. Kosten

6.1 Der Mietzins der HVS für den Clubraum wird vom Gemeinderat festgelegt.

6.2 Die Vermietung des Clubraumes an Dritte (Untervermietung) erfolgt im Sinne von Ziffer 3. Die Kosten für die Vermietung und die Verteilung der Einnahmen werden auf Antrag der Hafенkommission vom Gemeinderat festgelegt.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Steinach an seiner Sitzung vom 21. Mai 2001 genehmigt. Es wird ab sofort angewendet.

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Guido Wüst

Der Gemeinderatsschreiber:
Bruno Helfenberger